



SKS stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Bern, Oktober 2015

Pakete aus dem Ausland: Wie können hohe Kosten vermieden werden?

In ausländischen Online-Shops kosten viele Produkte deutlich weniger als in der Schweiz. Bei der Verzollung der Pakete entstehen aber oft hohe Zusatzkosten. Diese können Sie jedoch vermeiden oder möglichst tief halten. Passieren bei der Berechnung der Verzollungskosten Fehler, können Sie dagegen vorgehen. Es gibt drei Arten von möglichen Kosten: Zollabgaben, Mehrwertsteuer (MWST) und Bearbeitungsgebühren der Spediteure (Post oder Kurierdienste). Dabei entscheidet die Abgabengrenze, ob Zollabgaben und Mehrwertsteuer bezahlt werden müssen.

Abgabengrenze

Die Abgabengrenze beträgt Fr. 5.–. Das bedeutet, dass Sie Zollabgaben und die Mehrwertsteuer nur bezahlen müssen, wenn der jeweilige Betrag Fr. 5.– oder mehr beträgt. Geschenke unter Privatpersonen sind mit entsprechender Deklaration bis zu einem Wert von Fr. 100.– abgabenfrei (ausgenommen Alkohol und Tabakwaren).

Zollabgaben

Zollabgaben werden anhand des Gewichts berechnet. Die entsprechenden Tarife können Sie unter <http://xtares.admin.ch> nachschlagen.

Mehrwertsteuer (MWST)

Die Schweizer Mehrwertsteuer wird aufgrund des Warenwerts (inklusive Transportkosten, sowie allfällige Zollabgaben

und Bearbeitungsgebühren) berechnet. Der Mehrwertsteuersatz beträgt je nach Produkt 8% oder 2.5%. Waren mit einem MWST-Satz von 8% (2.5%) sind also grundsätzlich bis zu einem Wert von Fr. 62.50 (Fr. 200.–) mehrwertsteuerfrei. Nähere Angaben dazu auf der Website der Steuerverwaltung:

www.estv.admin.ch/mwst/themen → Steuersätze.

Bearbeitungsgebühren der Spediteure

Die Verzollung von Briefen und Paketen aus dem Ausland wird durch den jeweiligen Spediteur (Post oder Kurierdienst) durchgeführt. Diese verlangen dafür Bearbeitungsgebühren, die in der Regel der Empfänger bezahlen muss.

Wird eine Sendung aus einem Nachbarland von der Post oder einer ihrer Tochtergesellschaften EMS oder GLS verzollt, kostet dies Fr. 11.50 (andere Länder Fr. 16.–) plus 3% des Warenwertes, jedoch maximal Fr. 70.– (siehe www.post.ch/importverzollung → Preise Importverzollung).

Pakete aus Deutschland werden teilweise durch DHL verzollt und ausgeliefert. DHL verlangt bis zu einem Warenwert von Fr. 1000.– und einem Gewicht von 1000 kg Verzollungsgebühren von Fr. 19.–. Wird eine Rechnung gestellt, wird zudem ein Zuschlag berechnet, der mindestens Fr. 3.– oder 2% der zu bezahlenden Einfuhrkosten (Mehrwertsteuer + Zollabgaben) beträgt. Bei wertvolleren/schwereren Lieferungen fallen höhere Gebühren an.

Beratungshotline: 0900 900 440 (Fr. 2.90/Min), Gratis-Beratung für Gönnermitglieder: 031 370 24 25

Jetzt Gönner werden: info@konsumentenschutz.ch | www.konsumentenschutz.ch

Stiftung für Konsumentenschutz | Monbijoustrasse 61 | Postfach, 3000 Bern 23 | Tel. 031 370 24 24



SKS stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Bei Sendungen, die unter die Abgabefreigrenze (siehe oben) fallen, werden von der Post, ihren Tochtergesellschaften EMS und GLS, DHL, TNT Swiss Post und DPD keine Gebühren erhoben.

Andere Kurierdienste (z.B. UPS, FedEx, etc.) verrechnen andere, teils höhere Gebühren.

Zollrevision / Beschau durch den Zoll

Vorsicht mit den Begriffen: Was die Post „Zollrevision“ nennt, heisst bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) „Beschau“. Dabei überprüft die EZV Sendungen aus dem Ausland stichprobenweise auf verbotene oder falsch deklarierte Ware. Tut sie dies, so verlangen Post und Kurierdienste eine zusätzliche Gebühr (z.B. Post: Fr. 13.-), unabhängig vom Resultat der Beschau und dem Wert der Sendung. Dadurch kann die Abgabefreigrenze überschritten werden.

Weil die Zollverwaltung stichprobenweise überprüft, kann man leider nichts unternehmen, um eine Zollrevision – und die entsprechenden Kosten – zu vermeiden. Laut der Zollverwaltung wird aber nur bei sehr wenigen Sendungen eine solche Überprüfung durchgeführt. Falls die Zollbehörde bei mehreren Paketen an Sie eine Beschau vorgenommen hat, können sie bei der zuständigen Zollstelle (zu finden auf der beiliegenden Zollveranlagungsverfügung) nach den Gründen fragen.

Sie erkennen, dass eine Zollrevision an Ihrem Paket vorgenommen wurde, wenn dieses mit einem Klebeband mit dem Logo der Zollverwaltung verschlossen wurde und eine Veranlagungsverfügung beiliegt. Wenn ein Paket geöffnet wurde und keine Hinweise auf die Zollverwaltung ange-

bracht worden sind, handelte es sich um eine „Besichtigung“ durch die Post (siehe sogleich).

Besichtigung durch die Post

Wenn die Deklaration des Paketinhaltes fehlend, unglaubwürdig oder unvollständig ist, kann die Post eine Besichtigung vornehmen. Diese dient dazu, die Zolldokumente zu ergänzen. Solange die Gesamtkosten für eine Sendung unter der Abgabefreigrenze liegen, ist die Besichtigung kostenlos. Bei abgabepflichtigen Paketen verrechnet die Post pro Besichtigung Fr. 13.- für ihren Aufwand. Eine Besichtigung kann vermieden werden, indem der Absender das Paket vollständig und korrekt deklariert. Wenn die Post trotz korrekter Deklaration eine Besichtigung in Rechnung stellt, empfehlen wir, die Kosten bei der Post zurückfordern (Tel. 0848 639 639).

Wie können hohe Kosten vermieden werden?

Folgende Möglichkeiten helfen, die Gesamtkosten der Verzollung möglichst tief zu halten:

- Nehmen Sie mit dem Absender Kontakt auf, damit dieser eine für Sie günstige Versandart wählen kann.
- Versuchen Sie zu vermeiden, dass Lieferungen auf mehrere Pakete verteilt werden. Dies kann bei der Berechnung der Kosten zu Problemen und Fehlern führen.
- Gehen Sie sicher, dass der Absender den Paketinhalt korrekt deklariert und beim Gesamtwert unbedingt die Bemerkung „inkl. Versandkosten“ / „incl. shipping“ anbringt, wenn diese Kosten im Gesamtwert enthalten sind.



SKS stärkt die Konsumenten

Merkblatt

- Wenn Sie in der Nähe der Grenze wohnen: Benützen Sie eine ausländische Lieferadresse. Solche werden von verschiedenen Anbietern angeboten.

Beispiele:

www.grenzpaket.ch

www.paketstation.ch

www.deutsche-lieferadresse.com

www.lieferadresse-konstanz.de

Gegen eine Gebühr können Sie Ihr Paket an eine grenznahe Adresse schicken lassen und später dort abholen. Dies lohnt sich aber nur, wenn die zusätzlich entstehenden Fahrkosten nicht zu hoch ausfallen.

Bei Online-Einkäufen über eine deutsche Lieferadresse ist eine Rückerstattung der deutschen Mehrwertsteuer inzwischen wieder möglich. Dies war zwischenzeitlich nur bei Einkäufen über den Ladentisch erlaubt.

- Als Alternative können Sie Ihr Paket an einen Anbieter wie z.B. www.paketdiscount.ch schicken lassen, der es verzollt und weiterschickt. Achtung: Dabei fallen auch Gebühren an. Es lohnt sich also nur, wenn diese tiefer sind als beim normalen Versand.
- Wichtig: Auch wenn Sie persönlich Waren über die Grenze nehmen, gelten diverse Vorschriften und müssen unter Umständen Gebühren und Abgaben bezahlt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie im Miniratgeber [„Zölle, Steuern und Co.: Grenzenlos einkaufen“](#) der Stiftung für Konsumentenschutz. Sie können diesen unter 031 370 24 34 oder online bestellen: www.konsumentenschutz.ch/shop

Fehler bei der Berechnung der Verzollungskosten

Leider wurden bei der Berechnung der Verzollungskosten in der Vergangenheit oft Fehler gemacht. Es kann sich deshalb lohnen, die Berechnung der Kosten genau zu überprüfen. Nachfolgend einige Beispiele von vorgefallenen Fehlern, auf die man achten sollte:

- Als Berechnungsgrundlage für die Schweizer Mehrwertsteuer wurde trotz korrekter Deklaration fälschlicherweise der Kaufpreis inklusive ausländischer Mehrwertsteuer verwendet.
- Trotz korrekter Deklaration wurden für die Berechnung der zu bezahlenden Schweizer Mehrwertsteuer zu hohe Warenwerte angenommen.
- Obwohl die Portokosten im deklarierten Gesamtwert enthalten waren, wurden sie von der Post dazugerechnet, wodurch die Gesamtkosten steigen und die Abgabefreigrenze überschritten werden kann.
- Für die Verzollung von Paketen wurden Bearbeitungsgebühren verrechnet, obwohl die Abgabefreigrenze nicht überschritten wurde.
- Die auf der Rechnung für die Ware angegebenen Beträge waren höher als die tatsächlich bezahlten Beträge.
- Die Verzollungskosten für eine Lieferung, welche auf drei Pakete verteilt eintraf, wurden fälschlicherweise dreimal in Rechnung gestellt.
- Die zu bezahlende Schweizer Mehrwertsteuer wurde, obwohl bereits vor der Auslieferung per Kreditkarte bezahlt, ein zweites Mal in Rechnung gestellt.

Beratungshotline: 0900 900 440 (Fr. 2.90/Min), Gratis-Beratung für Gönnermitglieder: 031 370 24 25

Jetzt Gönner werden: info@konsumentenschutz.ch | www.konsumentenschutz.ch

Stiftung für Konsumentenschutz | Monbijoustrasse 61 | Postfach, 3000 Bern 23 | Tel. 031 370 24 24



SKS stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Was tun bei fehlerhafter Berechnung oder unverhältnismässig hohen Kosten

Wenn Sie beim Überprüfen der Berechnung der Zollabgaben, Mehrwertsteuer und Bearbeitungsgebühren einen Fehler bemerken, der zu Mehrkosten führt, müssen Sie das nicht auf sich sitzen lassen.

- Wenn der Fehler bei der Verzollung geschehen ist, melden Sie sich beim Unternehmen, welches die Verzollung durchgeführt hat (Post oder Kurierdienst) und bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (www.ezv.admin.ch).
- Wenn der Fehler aufgrund einer fehlerhaften Deklaration des Pakets entstanden ist (z.B. weil höhere Warenwerte auf der Rechnung angegeben wurden, als Sie bezahlt haben), melden Sie sich beim Absender des Pakets.
- Wenn ein anderes Problem vorliegt oder Sie sich mit den oben genannten

Parteien nicht einigen können, melden Sie sich bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (www.ezv.admin.ch).

- Melden Sie den Vorfall der Stiftung für Konsumentenschutz und wenden Sie sich an unsere [Beratung](#).
- Wenn die Verzollungsgebühren des Transportunternehmens (z.B. Kurierdienst) unverhältnismässig hoch sind, melden Sie dies dem Preisüberwacher, der gegen überhöhte Gebühren vorgehen kann (www.preisueberwacher.ch).

Weitere Informationen

Für weitere Informationen zum Thema Einkaufen im Ausland, Zollverfahren und MWST-Rückerstattung bestellen Sie den Miniratgeber [„Zölle, Steuern und Co.: Grenzenlos einkaufen“](#) der SKS unter 031 370 24 34 oder online:

www.konsumentenschutz.ch/shop.

Beispiel: Wie die Gesamtkosten der Verzollung berechnet werden (sollten)

Berechnung der Schweizer Mehrwertsteuer

Kaufpreis (inkl. ausländische MWST)	Fr. 115.-
abzüglich ausländischer MWST (z.B. 15%)	- Fr. 15.-
Plus Porto	+ Fr. 8.-
Plus Zollabgaben	+ Fr. 5.-
Plus Bearbeitungsgebühren des Spediteurs	+ Fr. 12.-
<hr/> Berechnungsgrundlage MWST	<hr/> = Fr. 125,-

⇒ Zu bezahlende MWST: (8% von Fr. 125.-) = **Fr. 10.-**

Berechnung der Gesamtkosten der Verzollung

Schweizer Mehrwertsteuer (siehe oben)	Fr. 10.-
Plus Zollabgaben	+ Fr. 5.-
Plus Bearbeitungsgebühren des Spediteurs	+ Fr. 12.-
<hr/> Gesamtkosten der Verzollung	<hr/> = Fr. 27.-

Hat Ihnen dieses Merkblatt geholfen?
Um unser Angebot ausbauen und unterhalten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.
[Gönner-Mitgliedschaft](#) / [SMS-Sofortspende](#) / Postkonto: 30-24251-3.
Gönnermitglieder beraten wir kostenlos. Herzlichen Dank!

Beratungshotline: 0900 900 440 (Fr. 2.90/Min), Gratis-Beratung für Gönnermitglieder: 031 370 24 25

Jetzt Gönner werden: info@konsumentenschutz.ch | www.konsumentenschutz.ch
Stiftung für Konsumentenschutz | Monbijoustrasse 61 | Postfach, 3000 Bern 23 | Tel. 031 370 24 24